



## GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Wünnewil, 15. Oktober 2025

### Kommentare zum Trinkwasserreglement

#### 1. Kapitel: Gegenstand und Zuständigkeiten

Art. 1 Zweck	Dieser Artikel übernimmt den Text von Artikel 1 des von den kantonalen Ämtern vorgeschlagenen Musterreglements. Er legt den Zweck des Reglements fest.
Art. 2 Geltungsbereich	Dieser Artikel übernimmt den Text von Artikel 1 Absatz 2 des von den kantonalen Ämtern vorgeschlagenen Musterreglements. Er legt Geltungsbereich des Reglements fest. - Absatz 1 a): Eine Bezügerin oder Bezüger ist jede Person, die an das Trinkwasserverteilernetz der Gemeinde angeschlossen ist und von der Gemeinde mit Trinkwasser versorgt wird. Die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Bezügerinnen und Bezügern umfasst insbesondere die Festlegung von Rechten und Pflichten sowie Fragen im Zusammenhang mit Haftung, Gebühren, Anschlüssen, Eigentumsgrenzen, Zählern und Vertragslaufzeiten. - Absatz 1 b): Unter aktiven Verteilern versteht man Verteiler, die über eine Delegation der Befugnisse verfügen (siehe Art. 3), wie z. B. Wasserversorgungsanstalt Wünnewil-Flamatt, Wassergenossenschaft Wünnewil, oder Drittverteiler (Private, die aus eigenen Ressourcen Trinkwasser an Dritte verteilen). Mit den Beziehungen zwischen der Gemeinde und den anderen Verteilern sind also deren Rechte, Pflichten und Haftungsfragen gemeint. - Absatz 2: Ermöglicht die Einbeziehung von Hauseigentümerinnen und - eignertümern in den Geltungsbereich des Reglements, die aus Sicherheitsgründen über einen Anschluss an das Gemeindeleitungsnetz verfügen, aber kein Wasser aus dem öffentlichen Netz beziehen, da sie z. B. über eine private Quelle verfügen - Absatz 3: Ermöglicht die Einbeziehung von Wasserbezügern, welche nicht Eigentümer von Bauten und Anlagen sind, und lediglich einen temporären Zugang zu einem Wasserbezug haben.
Art. 3 Gesetzlicher Auftrag	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 2 des Musterreglements. Der im PTWI festgelegte Versorgungsperimeter entspricht den Bauzonen, für welche die Gemeinde eine Verteilungspflicht im Sinne von Artikel 13 TWG hat.
Art. 4 Kompetenzdelegation	Dieser Artikel wurde auf Wunsch des GemA aufgenommen, das wollte, dass die formalrechtliche Grundlage im Reglement über die Trinkwasserverteilung klar erläutert wird, obwohl die Delegation bereits in dem vom Generalrat am 11. Dezember 2024 verabschiedeten Organisationsreglement der öffentlich-rechtlichen Anstalt zur Wasserversorgung der Gemeinde Wünnewil-Flamatt enthalten ist. Es handelt sich gewissermassen um eine spiegelbildliche Bestimmung von Artikel 2 Absatz 1 des erwähnten Reglements, die den



## GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

	Anforderungen von Artikel 5a des Gesetzes über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) entspricht. Es konkretisiert den Grundsatz von Artikel 16 Absatz 1 TWG, der es den Gemeinden erlaubt, die Trinkwasserversorgung an Drittverteiler zu vergeben. Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Aufgabe der Trinkwasserversorgung an die Wasserversorgungsanstalt Wünnewil-Flamatt sowie die Wassergenossenschaft Wünnewil delegiert.
--	---

### 2. Kapitel: Verteilung und Lieferung von Trinkwasser

Art. 5 Versorgungsauftrag	Absatz 3 lässt die Möglichkeit offen, eine Bezügerin oder einen Bezugser ausserhalb des im PTWI festgelegten Versorgungsperimeters zu versorgen, z. B. auf dem Gebiet benachbarter Gemeinden oder für einzelne Grundstücke.
Art. 6 Drittverteiler von Trinkwasser	Dieser Artikel regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und anderen Drittverteilern, die auf ihrem Gebiet tätig sind. Als Verteiler gilt jede Person oder Einheit, die mit eigenen Ressourcen (z. B. privaten Quellen) andere Bezügerinnen und Bezüger ausserhalb des eigenen Haushalts versorgt. Absatz 2: Drittverteiler müssen über eine Genehmigung vom offiziellen Verteiler verfügen, in diesem Fall bei der Wasserversorgungsanstalt Wünnewil-Flamatt oder der Wassergenossenschaft Wünnewil. Nur Verteiler in Bauzonen müssen über einen Übertragungsvertrag mit der Gemeinde verfügen. Verteiler, die sich ausserhalb des vom PTWI definierten Perimeters befinden, sind nicht betroffen. Artikel 2 des Reglements bleibt vorbehalten.
Art. 7 Anschlusspflicht in der Bauzone	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 4 des Musterreglements. Er legt die Pflicht zum Anschluss an die Netze der von der Gemeinde anerkannten Verteiler fest. Grundsätzlich wird die Groberschliessung, welche die Hauptinstallationen und -leitungen für die Trinkwasserversorgung umfasst, von den Wasserversorgern vorgenommen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist hingegen verpflichtet, auf eigene Kosten die Feinerschliessung zu realisieren, d. h. die Leitungen, die für den Anschluss an die Groberschliessung notwendig sind (Art. 94 bis 97 RPBG).
Art. 8 Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 5 des Musterreglements. Es regelt die Bedingungen für besondere Bezüge wie für industrielle Bedürfnisse oder private Feuerwehrreinrichtungen mit besonders hohen Bedarfsspitzen. - Absatz 1: Ermöglicht es dem Verteiler, eine spezielle Versorgungsvereinbarung mit einem Betrieb mit besonderen Bedürfnissen abzuschliessen. Derzeit gibt es keine derartige Vereinbarung. - Absatz 2: Der Verteiler bürgt nicht für den ordnungsgemässen Betrieb von privaten Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlage. Der Betrieb und die Wartung liegen in der Verantwortung der Eigentümerin oder des Eigentümers der Installation. Der Verteiler gewährleistet die Wasserversorgung für den Brandschutz bis zum Einspeisepunkt dieser Installationen.



## GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Art. 9 Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 6 des Musterreglements. Er legt den Beginn und das Ende der Pflichten der Bezügerin oder des Bezügers im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung fest. - Absatz 1: Definiert den Beginn und Ende der Trinkwasserlieferung. - Absatz 3: Erklärt die Bedingungen für den Verzicht auf die Trinkwasserlieferung. - Absatz 4: Legt die finanzielle Verantwortung für den Fall fest, dass auf einen Anschluss verzichtet wird.
Art. 10 Einschränkung in der Trinkwasserverteilung	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 7 des Musterreglements. Er erläutert die Fälle, in denen der Verteiler die Trinkwasserverteilung vorübergehend einschränken oder aussetzen kann, wie in Artikel 12 Absatz 3 TWR vorgesehen. - Absatz 1: Legt die Bedingungen fest, die den Verteiler dazu veranlassen können, die Trinkwasserverteilung vorübergehend einzuschränken oder auszusetzen. - Absatz 1, Buchstabe f: Unterbrüche, die durch Dritte verursacht werden, sind zufällige oder vorsätzliche Ereignisse, die durch Dritte verursacht werden und zu einer Aussetzung der Verteilung führen, z. B. das Herausreissen eines Hydranten oder ein Zwischenfall bei Grabungsarbeiten. - Absatz 2: Der Verteiler hat die Pflicht, die Bezügerinnen und Bezüger zu informieren, damit sie sich entsprechend organisieren können. - Absatz 3 und 4: Es ist möglich, dass einige private Einrichtungen oder Aktivitäten empfindlich auf Wasserknappheit reagieren. Der Verteiler verpflichtet sich zwar, die Dauer der Einschränkungen oder Aussetzungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu begrenzen, haftet jedoch nicht für mögliche Schäden, die den Bezügerinnen und Bezügern entstehen. - Absatz 5: Aus offensichtlichen Gründen haben Betriebe und Institutionen, die lebenswichtige Güter oder Dienstleistungen herstellen und bereitstellen, Vorrang bei der Trinkwasserversorgung, wobei Brandfälle die Ausnahme bilden.
Art. 11 Einschränkung in der Trinkwassernutzung	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 8 des Musterreglements. Er betrifft das Recht eines Verteilers, Massnahmen zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs einzuführen. Eine solche Massnahme kann unter anderem durch einen erheblichen Rückgang der Trinkwasserversorgungskapazitäten aufgrund von Naturereignissen (z. B. Dürre) oder technische Zwischenfälle (z. B. Sanierung oder Schäden an Wassergewinnungsanlagen).
Art. 12 Sanitäre Massnahmen	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 9 des Musterreglements. Er befasst sich mit der Frage, welche sanitären Massnahmen der Verteiler einführen kann. Es kann nämlich vorkommen, dass dieser eine vollständige oder teilweise Entkeimung und Spülung des Netzes durchführt, um die Qualität des verteilten Trinkwassers zu gewährleisten. Diese Massnahmen können bestimmte private Installationen erreichen und möglicherweise beschädigen. Während der Dauer bestimmter Massnahmen wie Spülungen, kann das Wasser in dem Leitungsabschnitt, der gerade bearbeitet wird, mit



## GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

	<p>verschiedenen Stoffen (Rost, Biofilm usw.) belastet sein. Diese Schwebstoffe im Wasser wären dann in der Lage, die Filter von Gebäuden oder Anlagen zu verstopfen. Wenn kein Filter vorhanden ist oder dieser versagt, können Anlagen wie Waschmaschinen, Geschirrspüler oder Kaffeemaschinen beschädigt werden. Es liegt dann in der Verantwortung des Verteilers, diese Massnahmen anzukündigen, und in der Verantwortung der Bezügerin oder des Bezügers, Massnahmen zu ergreifen, um ihre/seine Installationen zu schützen.</p>
Art. 13 Unberechtigter Wasserbezug und Manipulation der Leitung	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 11 des Musterreglements. Er erinnert daran, dass es strengstens verboten ist, unerlaubt Trinkwasser zu entnehmen und andernfalls dem Verteiler eine Entschädigung zu zahlen ist. Die Täterin oder der Täter könnte darüber hinaus für den „Diebstahl“ dieses Wassers strafrechtlich verfolgt werden.
Art. 14 Störung der Trinkwasserverteilung	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 12 des Musterreglements. Er befasst sich mit der Pflicht der Bezügerinnen und Bezüger, jede erkannte Störung im Zusammenhang mit dem Netz oder der Trinkwasserverteilung zu melden.
Art. 15 Unterhaltsarbeiten	Dieser Artikel regelt verbindlich, dass lediglich von den Wasserversorgern bewilligte Installateure Arbeiten am öffentlichen Leitungsnetz und den privaten Hausanschlussleitungen ausführen dürfen.

### 3. Kapitel: Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen

Art. 16 Überwachung und Zugang	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 13 des Musterreglements. Der offizielle Verteiler, welchem die Gemeinde die Befugnis für die Verteilung von Trinkwasser überträgt, muss das Netz ebenfalls überwachen. In jedem Fall hat die Gemeinde gemäss Artikel 16 Absatz 3 TWG auch eine Aufsichtspflicht darüber, wie der Verteiler die ihm übertragenen Pflichten erfüllt.
Art. 17 Leitungsnetz, Definition	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 14 des Musterreglements. Er definiert die beiden Gruppen, aus denen das Trinkwasserleitungsnetz besteht.  Definitionen: - Transportleitung: eine Leitung, welche die wichtigsten Infrastrukturen (Fassungen, Aufbereitungsanlagen, Reservoirs, Versorgungsgebiete) miteinander verbindet, in der Regel ohne direkten Anschluss von Bezügerinnen und Bezügen. - Hauptleitung: Eine Hauptleitung, welche die Versorgungsleitung versorgt, in der Regel ohne direkten Anschluss von Bezügerinnen und Bezügen. - Versorgungsleitung: Eine Zwischenleitung, welche die Hauptleitung mit den Anschlussleitungen (Hausanschluss, Hydranten und Brunnen) verbindet.
Art. 20 Versorgungsleitungen	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 15 des Musterreglements. Er behandelt Hydranten von der Einrichtung
Art. 21 Hydranten	



## GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

	<p>über die Nutzungsbedingungen bis hin zur Erneuerung. Zur Erinnerung: Alle Hydranten des Perimeters Flamatt wurden mit dem Leistungsvertrag, welcher vom Generalrat am 17. September 2025 genehmigt wurde – der Wasserversorgungsanstalt Wünnewil-Flamatt übertragen. Mit dem neuen Reglement sollen daher auch die Hydranten im Perimeter Wünnewil der zuständigen Wasserversorgungsgenossenschaft übertragen werden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Absatz 1: Der Verteiler ist für die Einrichtung, Kontrolle, Wartung und Erneuerung der Hydranten zuständig.</li><li>- Absatz 2: Gemäss Artikel 118 RPBG sind die kantonalen und kommunalen Behörden befugt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Einrichtungen wie Hydranten anzubringen. Die Behörde wendet sich zu diesem Zweck an die Eigentümerschaft, deren Wünsche über den Standort und die Anbringungsart dieser Installationen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Im Streitfall entscheidet die Oberamtfrau bzw. der Oberamtmann. Eine Entschädigung ist nur bei einer erheblichen Behinderung in der Benützung der Liegenschaft geschuldet.</li><li>- Absatz 3: Der Verteiler bestimmt zusammen mit der Gemeinde den Standort der Hydranten.</li><li>- Absatz 4: Hydranten sowie Löschwasserreserven müssen zur Verfügung stehen. Löschwasserreserven sind Wassermengen, die in Trinkwasserreservoirs gebildet werden.</li><li>- Absatz 5: Neben dem Brandschutz können Hydranten auch für andere öffentliche Zwecke verwendet werden, z. B. zum Bewässern oder Betanken von Reinigungsfahrzeugen, oder für private Zwecke, z. B. zum Befüllen eines Swimmingpools. Die Genehmigung des Verteilers ist in jedem Fall erforderlich.</li></ul>
Art. 22 Schutz und Sicherung von öffentlichen Leitungen	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 17 des Musterreglements. Um Zwischenfälle zu verhindern, welche die Trinkwasserversorgung oder die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen könnten, muss jede Person, die Grabungsarbeiten plant, sich über die Lage allfälliger Leitungen erkundigen und für deren Schutz sorgen.
Art. 23 Entschädigung und Kostenaufteilung	Dieser Artikel regelt die Verantwortlichkeiten für Kosten, welche aufgrund von Bau- und Unterhaltsarbeiten an Leitungen entstehen.
Art. 24 Hausanschlussleitungen	Dieser Artikel übernimmt den Text von Artikel 18 und Artikel 19 des Musterreglements mit einer Neuformulierung. Er definiert den Begriff der Hausanschlussleitung.
Art. 25 Eigenamt	Dieser Artikel definiert in wessen Eigenamt die Leitungen sind.
Art. 26 Technische Vorgaben	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 21 des Musterreglements. Die Erdung von Gebäuden und ihren Bestandteilen darf nicht über Hausanschlussleitungen erfolgen. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Die Ausbreitung von vagabundierendem elektrischem Strom im Trinkwassernetz kann



## GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

	<p>zu Schäden (Lecks) oder zur vorzeitigen Alterung von Geräten führen.</p>
Art. 27 Pflichten des Grundeigentümers und Kostentragung	<p>Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 22 des Musterreglements. Er betrifft die Instandhaltung und Erneuerung von Hausanschlussleitungen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Absatz 2: Zum Zwecke der Sicherung der Qualität des Trinkwassers im Verteilnetz muss jeder festgestellte Schaden dem Verteiler gemeldet werden, damit dieser die notwendigen Massnahmen ergreifen kann.</li><li>- Absatz 6: Dieser Absatz definiert die Hauptgründe, die einen Austausch der Hausanschlussleitung erforderlich machen. - Absatz 4, Buchstabe b): Die technische Lebensdauer der Anschlussleitung hängt unter anderem vom Material ab, aus dem er besteht, und von der Zeit, in der er hergestellt wurde. Im Allgemeinen kann die theoretische Lebensdauer zwischen 40 und 80 Jahren betragen.</li></ul>
Art. 28 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	<p>Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 23 des Musterreglements. Aus verschiedenen Gründen kann es vorkommen, dass eine Hausanschlussleitung über einen längeren oder kürzeren Zeitraum nicht genutzt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Absatz 1: Aus Gründen der Sicherung der Qualität des Trinkwassers im Verteilnetz ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um Stagnation des Wassers und Bakterienwachstum in ihrer/seiner Anschlussleitung zu verhindern. Diese Massnahmen sind ab einem Nullverbrauch über einen Zeitraum von sechs Monaten durchzuführen (basierend auf den anerkannten Regeln der Technik).</li><li>- Absatz 2: Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Verpflichtung aus Absatz 1 nicht nach, ist der Verteiler berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen, um die Qualität des Trinkwassers in seinem Verteilnetz zu erhalten. Er kündigt der Eigentümerin oder dem Eigentümer die Abtrennung schriftlich an.</li><li>- Absatz 3: Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat nach Erhalt der Ankündigung der Abtrennung der Hausanschlussleitung durch den Verteiler 30 Tage Zeit, eine Wiederverwendung des Gebäudes innert 12 Monaten zuzusichern. Kommt sie oder er der Zusicherung nicht nach, wird die Anschlussleitung abgetrennt.</li></ul>
Art. 29 Private Quellen	<p>Dieser Artikel regelt die Pflichten von privaten Wasserverteiler (Quellen) insbesondere in Bezug auf die regelmässige Prüfpflicht</p>

### 4. Kapitel: Wasserzähler

Art. 30 Wasserzähler	<p>Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 24 des Musterreglements. Er befasst sich unter anderem mit der Installation der Wasserzähler. Unter einem Wasserzähler versteht man die technische Vorrichtung, die eine volumetrische Zählung des verbrauchten Wassers ermöglicht, d. h. der durchfliessenden Wassermenge. Der Durchflussquerschnitt der durch den Innendurchmesser des Einlasses (Kaliber) definiert wird, begrenzt die maximale Wassermenge,</p>
-------------------------	--



## GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

	<p>die entnommen werden kann. Dieser wird nach dem Stand der Technik so berechnet, dass die Bezügerinnen und Bezüger genügend Wasser mit einem optimalen Druck erhalten, um die Funktionsfähigkeit der Hausinstallationen zu gewährleisten. Die auf dem Wasserzähler vorhandene Vorrichtung zum Ablesen (analog oder digital) des gezählten Volumens ist ein integraler Bestandteil des Zählers.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Absatz 1: Der Wasserzähler ist Eigentum des Verteilers, der ihn zur Verfügung stellt, einbaut, wartet, kontrolliert und austauscht.</li><li>- Absatz 3: Für eine eindeutige Ablesung ist jede Anschlussleitung in der Regel mit einem einzigen Wasserzähler ausgestattet. Ausnahmen sind in bestimmten Situationen zulässig, wie z. B. bei gemeinsamen Anschlussleitungen für mehrere Gebäude.</li><li>- Absatz 6: Die Art des installierten Wasserzählers (mechanisch, elektromagnetisch usw.) wird vom Verteiler festgelegt. Die maximale Entnahmemenge hängt direkt vom Kaliber des Wasserzählers ab, der nach den anerkannten Regeln der Technik nach der Anzahl und Art der zu versorgenden Inneneinrichtungen (Duschen, WCs usw.) bemessen wird. Man kann dann von einer installierten Flussrate sprechen, die ein maximales Nutzungspotenzial darstellt und es ermöglicht, den maximalen Verbrauch besser zu bestimmen und die Grösse der Infrastruktur langfristig zu optimieren. Die eigentliche Ablesung der Wasserzähler kann physisch durch Ableser direkt an der Ablesevorrichtung oder aus der Ferne über eine Fernübertragungsvorrichtung erfolgen. Der Verteiler wählt seine bevorzugte Ablesemethode.</li></ul>
Art. 31 Standort	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 26 des Musterreglements. Er befasst sich mit dem Standort des Wasserzählers.
Art. 32 Technische Vorschriften	Um die Montage, Wartung, Kontrolle, Demontage und Isolierung des Wasserzählers zu ermöglichen, müssen auf beiden Seiten des Zählers Absperrvorrichtungen eingebaut werden.
Art. 33 Datenerhebung	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 28 des Musterreglements. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Bezügerin oder der Bezüger muss der Vertreterin oder dem Vertreter des Verteilers für die periodische Ablesung Zugang zum Wasserzähler gewähren. Die Ableseperioden werden vom Verteiler festgelegt. Bei einer Ablesung ausserhalb der festgelegten Periode, z. B. wegen eines Umzugs, stellt der Verteiler die Ablesung gemäss Tarifblatt in Rechnung. -Absatz 6 regelt, dass bei einer Weigerung einer Installation der Fernablesung jährliche Zusatzkonsten in Rechnung gestellt werden können. - Absatz 7 regelt die Verwendung der Verbrauchsdaten abschliessend
Art. 34 Kontrolle der Funktionsfähigkeit	Dieser Artikel übernimmt mehrheitlich den Text von Artikel 29 des Musterreglements. Er befasst sich mit der Kontrolle der Wasserzähler und den Bedingungen für den Austausch von Zählern im Falle von Nichtkonformität. - Absatz 1: Der Verteiler ist verpflichtet, die in seinem Eigentum befindlichen Zähler regelmässig zu revidieren. Eine Revision oder ein



## GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

	Austausch alle 15 Jahre ist allgemein zulässig. - Absatz 3: Die Bezügerin oder Bezüger hat, eine Revision des Wasserzählers zu verlangen. Dies kann auf den Verdacht eines Defekts oder auf eine falsche Dimensionierung des Geräts zurückzuführen sein. Im Falle eines defekten oder überdimensionierten Zählerkalibers gehen der Austausch des Zählers sowie die Kosten für die Kontrolle zu Lasten des Verteilers. Andernfalls sind die Kosten für die Kontrolle von der Eigentümerin oder dem Eigentümer zu tragen.
--	--

### 5. Kapitel: Haustechnikanlagen

Art. 35 Definition	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 30 des Musterreglements. Er definiert den Begriff der Haustechnikanlagen als technische Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude.
Art. 36 Rückflussverhinderung	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 31 des Musterreglements. Um die Qualität des Trinkwassers im Verteilnetz zu schützen, müssen Haustechnikanlagen, d h. die Infrastrukturen nach dem Zähler, mit einem Schutz gegen Rückfluss in das öffentliche Netz versehen sein. Diese Massnahme liegt in der Verantwortung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Gebäudes.
Art. 37 Nutzung von Wasser eigener Ressourcen (Regen- und Grauwasser)	Dieser Artikel übernimmt teilweise den Text von Artikel 32 des Musterreglements. - Absatz 1: Um die Qualität des Trinkwassers sicherzustellen, müssen Verteilnetze und Haustechnikanlagen, die aus privaten Quellen, Regenwasser oder Grauwasser gespeist werden, zwingend physisch vom öffentlichen Netz getrennt sein. - Absatz 2: Die Eigentümerinnen und Eigentümer solcher Anlagen sind verpflichtet, sich beim Verteiler anzumelden.

### 6. Kapitel: Finanzierung und Abgaben

Art. 38 Grundsatz	Dieser Artikel übernimmt die Artikel 33 des Musterreglements. Es legt die allgemeinen Grundsätze fest, die für die Trinkwasserversorgung gelten. Dieser Absatz übernimmt Artikel 33 des Musterreglements. Die Kosten der Trinkwasserversorgung dürfen ausschliesslich durch die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren gedeckt werden.
Art. 39 Kostendeckung	Dieser Artikel übernimmt die Struktur von Artikel 34 des Musterreglements. Die Liste der Gebühren, die mit dem Ziel erhoben werden, die Kosten der Trinkwasserversorgung zu decken, entsprechen grossmehrheitlich dem Musterreglement.
Art. 40 Anschlussgebühr	In den Artikeln 40, 41, 43 und 44 des Reglements wird eine Höchstgrenze für Anschlussgebühren festgelegt. Wie in Artikel 10 Absatz 3 GG vorgesehen, kann der Generalrat dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den genauen Tarif für öffentliche Abgaben ausser den Steuern festzulegen, sofern darin der Kreis der Beitragspflichtigen, der Gegenstand, die Berechnungsmethode und der Höchstbetrag der Abgabe angegeben werden. Artikel 40 bildet somit die Rechtsgrundlage für das vom Gemeinderat erlassene Tarifblatt, das die tatsächliche Höhe der im Reglement vorgesehenen Gebühren
Art. 41 Vorgezogene Anschlussgebühren	
Art. 43 Brandschutzgebühr	



## GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Art. 44 Verbrauchsgebühr	enthält.
Art. 42 Grundgebühr	Dieser Absatz übernimmt die Struktur von Artikel 41 des Musterreglements und auch die im Reglement unter Absatz 2 festgelegte Berechnungsgrundlage entspricht Variante A des kantonalen Musterreglements. Er legt die jährliche Grundgebühr fest und bestimmt die Höchsttarife. -Absatz 5: Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kann eine maximale anrechenbare von 1000 m <sup>2</sup> angenommen werden, um eine untragbare Belastung des Grundstückeigentümers zu verhindern.

### 7. Kapitel: Modalitäten Gebührenerhebung

Art. 46 Erhebung	Dieser Artikel bestimmt die Eigentümerin oder den Eigentümer des Grundstücks als Schuldnerin oder Schuldner der jährlichen anfallenden Gebühren. Außerdem gibt er an, in welchen Zeitabständen die Gebühren erhoben werden. Darüber hinaus können während des Jahres Akontozahlungen erhoben werden. Die in diesem Reglement festgehaltenen Gebührenbeträge enthalten nicht die Mehrwertsteuer von 2,6 % für Trinkwasser. Die Rechnungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Absatz 5: Bei den in Artikel 46 Absatz 5 festgelegten Gebühren handelt es sich um Höchstgrenze im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 GG.
Art. 47 Verzugszinsen	Dieser Artikel legt den Grundsatz von Verzugszinsen für Gebühren und Abgaben fest, die nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt werden. Es wird der Satz verwendet, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer gilt. Dieser liegt derzeit bei 3 % und geht aus dem Beschluss des Gemeinderats betreffend die Fälligkeit und die Erhebung der Steuerforderungen vom 20. Januar 2025 hervor.
Art. 48 Schuldner	Dieser Artikel übernimmt Artikel 48 des Musterreglements grossmehrheitlich.
Art. 49 Zahlungserleichterung	Dieser Artikel übernimmt Artikel 49 des Musterreglements.
Art. 50 Gesetzliches Grundpfandrecht	Gemäss Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann das kantonale Recht dem Gläubiger für Forderungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem belasteten Grundstück stehen, einen Anspruch auf ein Pfandrecht einräumen. Entsprechend sieht § 73 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vor, dass gesetzliche Grundpfandrechte bestehen für die Sicherung von öffentlich-rechtlichen Forderungen.
Art. 51 Strafbestimmungen	Dieser Artikel stellt die Rechtsgrundlage für die Verhängung von Bussen nach kommunalem Recht bei Verstößen gegen die Best-



## GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

	<p>immungen dieses Reglements dar. Hierbei handelt es sich insbesondere um Verstöße gegen die folgenden Artikel:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Art. 6 (Drittverteilung von Trinkwasser)</li><li>- Art. 7 (Anschlusspflicht in der Bauzone)</li><li>- Art. 11 (Einschränkungen in der Trinkwasserversorgung)</li><li>- Art. 13 (Unberechtigter Wasserbezug und Manipulation der Leitungen)</li><li>- Art. 16 (Überwachung und Zugang)</li><li>- Art. 21 (Hydranten)</li><li>- Art. 22 (Schutz und Sicherung von öffentlichen Leitungen)</li><li>- Art. 36 (Rückflussverhinderung)</li><li>- Art. 37 (Nutzung von Wasser eigener Ressourcen (Regen- und Grauwasser))</li></ul> <p>Zur Erinnerung: Artikel 86 GG erlaubt es dem Gemeinderat, Geldbussen in Form eines Strafbefehls zu verhängen. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen. Eine mögliche strafrechtliche Verfolgung auf der Grundlage von Bundes- oder Kantonsrecht bleibt jedoch vorbehalten.</p>
Art. 52 Rechtsmittel	Dieser Artikel erläutert das System der Rechtsmittel für Gemeindeverfügungen in Anwendung der Artikel 153ff GG. Entscheidungen, die von Gesellschaften mit delegierten Kompetenzen getroffen werden, können ebenfalls beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 5b GG). Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) ist auf das Verfahren anwendbar.

### 8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts	Das neue Reglement ersetzt das Trinkwasserreglement vom 11. April 1991, das ebenso wie der Tarif der Wasserversorgung vom 11. April 1991 resp. vom 12. Oktober 2004 aufgehoben wird.
Art. 54 Inkrafttreten	Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kanton legt der Gemeinderat das Datum des Inkrafttretens des neuen Reglements fest.  Allgemeine Information: Über das vorliegende Reglement kann ein Referendum beantragt werden kann. Artikel 52 GG sieht das fakultative Referendum für bestimmte Beschlüsse des Generalrats vor, darunter allgemeinverbindliche Reglemente. Das Verfahren wird durch das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) geregelt, namentlich durch Artikel 137 Absatz 2.